



COVID-19: Aktualisierte Richtlinie des BMF zum (erweiterten) Umsatzersatz

Anbei übermitteln wir Ihnen aktuelle Informationen betreffend des erweiterten Umsatzersatz, der seit 23. November 2020 von betroffenen Unternehmen beantragt werden kann. Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

1. Erweiterter Umsatzersatz im Zuge des harten Corona Lockdown

1.1. Wer ist begünstigt?

1.2. Was sind Ausschlusskriterien für die Förderung?

1.3. Wieviel Umsatz wird ersetzt?

- a.) Höhe des Umsatzersatzes
- b.) Berechnungsmethode zu Ermittlung des Umsatzersatzes
- c.) Ausscheiden von Umsätzen aus nicht direkt betroffenen Branchen (Mischbetriebe)
- d.) Anpassung der Bemessungsgrundlage an den individuellen Betrachtungszeitraum
- e.) Gegenrechnung von COVID-Unterstützungsmaßnahmen
- f.) Besonderheiten für Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)

1.4. Bestehen Änderungsmöglichkeiten iZm der Umsatzersatz-Berechnung?

1.5. Wie ist eine Antragstellung möglich?

- a.) Allgemeines zur Antragstellung
- b.) Besonderheiten für Unternehmen, die ursprünglichen Umsatzersatz beantragt haben

1.6. Wie erfolgt die Auszahlung?

2. Umsatzersatz für Land- und Forstwirtschaft / Privatzimmervermietung

3. Ausblick

1. Erweiterter Umsatzersatz im Zuge des harten Corona Lockdown

Durch den per 17.11.2020 verschärften, harten Lockdown wurden weitere Unternehmer von Schließungen und damit einhergehendem Umsatzausfall betroffen. Im Zuge des erweiterten Umsatzersatzes differenziert das BMF hinsichtlich der unterschiedlich ausgeprägten direkten Betroffenheit. Die genaue Ausgestaltung wird durch die seit 23.11.2020 verfügbare Richtlinie¹, die sowohl den ursprünglichen Umsatzersatz als auch den erweiterten Umsatzersatz erfasst, und die dazu ergangenen FAQs² konkretisiert. Detaillierte Informationen sind auch auf der eigens eingerichtete Homepage <https://www.umsatzersatz.at/> bereitgestellt.

1.1. Wer ist begünstigt?

Der (erweiterte) Umsatzersatz wird allen operativ tätigen Unternehmen (mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit gem § 22 EStG oder Gewerbebetrieb gem § 23 EStG, unabhängig von der Gesellschaftsform) mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich gewährt, sofern die unmittelbare Betroffenheit wie folgt vorliegt:

- Unternehmen ist unmittelbar von den Einschränkungen der COVID-19-SchuMaV³ direkt betroffen und auch in einer Branche tätig, die direkt von Einschränkungen gemäß COVID-19-SchuMaV betroffen ist (zB Unternehmen im Bereich Seil- und Zahnradbahnen, Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Sportstätten, Flugfelder, Freizeiteinrichtungen sowie Unternehmen, die unter das Veranstaltungsverbot bzw das Sportveranstaltungsverbot fallen) oder
- Unternehmen ist unmittelbar von den Einschränkungen der COVID-19-NotMV⁴ betroffen und auch in einer Branche tätig, die direkt von Einschränkungen gemäß COVID-19-NotMV betroffen ist (vom harten Lockdown sind neben allen oben genannten Unternehmen nun auch Unternehmen im Bereich Einzelhandel und Dienstleistungsunternehmen, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, betroffen).

Die Branchenzuordnung ist iSd ÖNACE-2008-Klassifikation vorzunehmen.⁵ Die dem Unternehmen aktuell zugeordnete ÖNACE ist im Unternehmensserviceportal (USP) unter den „Unternehmensdaten“ oder in FinanzOnline in der letzten Steuererklärung auffindbar. Eine falsche ÖNACE ist kein Ausschlusskriterium und kann im Verfahren berichtigt werden.⁶

Sind mehrere Unternehmen in einer Firmengruppe betroffen und antragsberechtigt, so kann jedes Unternehmen separat den Umsatzersatz beantragen.

1.2. Was sind Ausschlusskriterien für die Förderung?

Für die Inanspruchnahme der Förderung darf keines der nachfolgenden Ausschlusskriterien zutreffen:

- kein abgabenrechtlicher Missbrauch in den letzten 3 Jahren mit mindestens TEUR 100 Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage pro Jahr
- keine aggressive Steuerplanung in letzten 5 Jahren mit mehr als TEUR 100 (Abzugsverbot für konzerninterne niedrigbesteuerte Zins- und Lizenzzahlungen gem § 12 Abs 1 Z 10 KStG oder Hinzurechnungsbesteuerung bzw Methodenwechsel gem § 10a KStG; ausgenommen Offenlegung/Hinzurechnung in KÖSt-Erklärung ist erfolgt und dieser Betrag übersteigt TEUR 500 nicht)
- kein Sitz oder Niederlassung in einem Staat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, samt überwiegend Passiveinkünften

¹ VO Lockdown-Umsatzersatz abrufbar unter https://www.umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2020/11/VO-Lockdown-Umsatzersatz_Anpassung-harter-Lockdown.pdf.

² Siehe https://www.umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2020/11/FAQs-Umsatzersatz_23112020-1.pdf.

³ Siehe https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA_2020_I_463/BGBLA_2020_I_463.html

⁴ Siehe https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA_2020_I_479/BGBLA_2020_I_479.html

⁵ Liste direkt betroffener Branchen (ÖNACE) abrufbar unter <https://www.umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2020/11/Liste-besonders-Betroffene-Branchen.pdf>.

⁶ Die Anleitung zur Änderung finden Sie unter dem folgenden Link https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/laufender_betrieb/statistik/klassifikation/143217.html.

- keine rechtskräftige, vorsätzlich begangene Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße von mehr als TEUR 10 gegen den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten)
- kein Insolvenzverfahren im Betrachtungszeitraum oder im Zeitpunkt der Antragstellung (ausgenommen Sanierungsverfahren)
- kein neu gegründetes Unternehmen, das vor dem 1. November 2020 keine Umsätze hatte
- keine nicht iSD UStG unternehmerisch tätig Unternehmen
- keine Dienstgeber-Kündigungen während des Betrachtungszeitraums (einvernehmliche Auflösungen, Dienstnehmer-Kündigungen, Entlassungen, vorzeitige Austritte und Auflösung während der Probezeit sind nicht schädlich).

1.3. Wieviel Umsatz wird ersetzt?

a.) Höhe des Umsatzersatzes

Es gilt weiterhin, dass ein Mindestersatz von EUR 2.300 und eine Deckelung von EUR 800.000 besteht. Hinsichtlich der Höhe des Umsatzersatzes ist wie folgt zu unterscheiden:

- Der Umsatzersatz beträgt grundsätzlich 80% der Bemessungsgrundlage. Dies gilt auch für Antragsteller, die körpernahe Dienstleistungen erbringen.
- Antragsteller, die im Einzelhandel tätig sind, bekommen einen Umsatzersatz iHv 20%/40%/60%. Der genaue Prozentsatz bestimmt sich anhand einer vom BMF herausgegebenen Liste.⁷ In der Liste finden sich die betroffenen ÖNACE-Klassifikationen samt zugeordnetem Prozentsatz. Nach Aussagen des BMF wurden zur Ermittlung des anzuwendenden Prozentsatzes der branchentypische Rohertrag, ein nach vergleichbaren Maßnahmen im Frühling festgestellter Nachzieheffekt und der Effekt der Verkaufbarkeit von Waren im Sinne von Saisonalität und Verderblichkeit herangezogen.

b.) Berechnungsmethode zu Ermittlung des Umsatzersatzes

Die Richtlinie regelt hinsichtlich der Bemessungsgrundlage, dass der Referenzzeitraum für den Umsatzersatz für November 2020, grundsätzlich der im November 2019 erzielte Umsatz ist. Die Berechnung des Umsatzersatzes erfolgt durch die Finanzverwaltung. Dabei wird dem Grunde nach auf die jeweilige **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) für November 2019** zurückgegriffen. Für jene Unternehmen die ihre UVA quartalsmäßig abgeben erfolgt eine Drittteilung der darin angeführten Umsätze.

Liegen für diese Berechnungsvariante nicht genügend Informationen vor, kann die Finanzverwaltung auf folgende Ermittlungsvarianten zurückgreifen, wobei die Variante gewählt wird, die zu einer höheren Bemessungsgrundlage führt:

- Einerseits kann auf die **Umsatzsteuerjahreserklärung der Jahre 2016-2019** zurückgegriffen werden. Die erklärten Jahresumsätze werden sodann auf einen monatlichen Wert (durch zwölf) umgerechnet.
- Andererseits können aus der **Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung (bei Personengesellschaften) 2016-2019** die jährlichen Umsatzerlöse auf monatliche (dividiert durch zwölf) heruntergebrochen werden.

Liegen auch für diese Art der Ermittlung keine verwertbaren Daten vor, wird auf die Summe der bis dato in den **UVA für 2020 deklarierten Umsätze** durch die Anzahl der jeweils abgegebenen Perioden abgestellt.

⁷ Liste direkt betroffener Branchen (Handel) abrufbar unter <https://www.umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2020/11/Handelskategorisierung.pdf>.

c.) Ausscheiden von Umsätzen aus nicht direkt betroffenen Branchen (Mischbetriebe)

Sind Unternehmen zum Teil in einer direkt von der COVID-19-SchuMaV betroffenen Branche und zum Teil in einer nicht betroffenen Branche tätig, so kann für die direkt betroffenen Umsätze ein Umsatzersatz beantragt werden. Die **Umsatzaufteilung** muss basierend auf Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen der Antragstellung durch Bekanntgabe des Prozentsatzes offengelegt werden.

Bsp: Sofern bei einem Unternehmen TEUR 300 direkt auf die betroffene Branche und TEUR 100 auf die nicht direkt betroffene Branche entfallen, so sind drei Viertel direkt betroffen und ein Viertel nicht direkt betroffen und somit ein Prozentsatz von 75% anzugeben.

d.) Anpassung der Bemessungsgrundlage an den individuellen Betrachtungszeitraum

In einem weiteren Schritt erfolgt die Berechnung der finalen Bemessungsgrundlage anhand der taggenauen Adaptierung an den individuellen Betrachtungszeitraums des betroffenen Unternehmens, in dem der Antragsteller direkt von der COVID-19-SchuMaV oder COVID-19-NotMV betroffen war (zB beim erweiterten Umsatzersatz 17.11.-6.12.).

e.) Gegenrechnung von COVID-Unterstützungsmaßnahmen

Die Höhe des Umsatzersatzes ist mit max TEUR 800 gedeckelt. Dieser Höchstbetrag verringert sich noch, wenn das Unternehmen bereits bestimmte COVID-19-Förderungen erhalten hat. Folgende Förderungen verringern den maximal auszahlbaren Höchstbetrag:

- Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise des aws oder der ÖHT (der aushaltende Betrag zum Antragszeitpunkt ist anzuführen)
- COVID-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Bestimmte COVID-19-Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds

Der Fixkostenzuschuss der Phase I, die Corona-Kurzarbeitsbeihilfe, Zuschüsse aus dem Härtefallfonds oder 80-90% Haftungen für Kredite von COFAG, aws oder ÖHT sind nicht gegen zu rechnen.

Außerdem kann auch der Fixkostenzuschuss Phase II beantragt werden – allerdings nicht für den gleichen Zeitraum.⁸ Daher muss ein Umsatzersatz vor dem Fixkostenzuschuss Phase II beantragt werden.

f.) Besonderheiten für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS)

Für Unternehmen, die sich gemäß der EU-Gruppenfreistellungsverordnung am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befunden haben („Unternehmen in Schwierigkeiten“), können weiterhin einen verminderten Umsatzersatz in Anspruch nehmen. Der allgemeine Höchstbetrag beträgt EUR 200.000 (allgemeiner De-minimis-Höchstbetrag), der Höchstbetrag für Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100.000.

Dies gilt jedoch nicht für Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der europäischen KMU-Definition, sofern sie nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Klein- oder Kleinstunternehmen verfügen über nicht mehr als 50 Vollzeitbeschäftigte und entweder maximal EUR 10 Mio Jahresumsatz oder maximal EUR 10 Mio Bilanzsumme. Die Einstufung hat unter Berücksichtigung von allfälligen Partnerunternehmen (Beteiligung 25 - 50%) und verbundenen Unternehmen (Beteiligung > 50%) zu erfolgen.

⁸ Dazu wird in Kürze noch ein separater Newsletter ergehen.

1.4. Bestehen Änderungsmöglichkeiten iZm der Umsatzersatz-Berechnung?

Sind die **Daten** bei der Finanzverwaltung **mangelhaft, unvollständig oder nicht aussagekräftig** und kommt es daher aus Sicht der COFAG zu einem Ergebnis, das von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht, kann die COFAG auf die Antragsteller vor Auszahlung des Umsatzersatz zukommen, um diese Daten zu **überprüfen**. Die Antragsteller können binnen zwei Wochen Nachweise über die tatsächlichen Verhältnisse durch schriftlichen Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters oder vergleichbare Nachweise erbringen. Erfolgt kein Nachweis der tatsächlichen Verhältnisse kann die COFAG den ermittelten Umsatzersatz wie berechnet ausbezahlen.

Auch für den Fall, dass betroffene Unternehmen nicht von der COFAG verständigt wurde und der Umsatzersatz anhand von falschen Verhältnissen ausbezahlt wurde oder die zweiwöchige Antwortfrist vom Antragsteller nicht gewahr wurde, kann durch die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters oder hinsichtlich der Beweiskraft vergleichbarer Nachweise dargelegt werden, dass die Berechnungsgrundlagen für die Höhe des Umsatzersatzes zu korrigieren sind.

1.5. Wie ist eine Antragstellung möglich?

a.) Allgemeines zur Antragstellung

Der Antrag kann **ab sofort bis 15. Dezember 2020** über FinanzOnline gestellt werden. Den Antrag kann der betroffene Unternehmer grundsätzlich **selbstständig** durchführen. Ebenso können **bevollmächtigte Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter** den Antrag einbringen, sofern eine entsprechende Vollmacht vorliegt.

b.) Besonderheiten für Unternehmen, die ursprünglichen Umsatzersatz beantragt haben

Wurde bereits im Rahmen der ersten Möglichkeit der Beantragung ein Antrag auf Umsatzersatz eingebracht und hat sich das Ausmaß der Betroffenheit nicht geändert wird der Antrag automatisch bis 6.12. verlängert und ausbezahlt.

Sofern sich aber das Ausmaß der Betroffenheit durch den harten Lockdown geändert hat, muss ein neuer Antrag eingebracht werden. Dies wäre zB der Fall wenn das Unternehmen im Rahmen vom ersten Lockdown nur teilweise betroffen ist und durch den harten Lockdown nun vollständig schließen musste.

1.6. Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Abwicklung und Auszahlung erfolgt durch die COFAG an das vom Unternehmen im Antrag angeführte Bankkonto. Ab Antrageinbringung soll die Auszahlung innerhalb von **ca 1-2 Wochen** erfolgen.

2. Umsatzersatz für Land- und Forstwirtschaft / Privatzimmervermietung

Für die land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die mit Nebenbranchen wie etwa einem Buschenschankbetrieb, Heurige und Urlaub am Bauernhof, direkt betroffen ist, als auch für Privatzimmervermieter, wenn sie im eigenen Haushalt private Gästezimmer oder Ferienwohnungen mit höchstens 10 Betten vermieten, wird **80% der Bemessungsgrundlage ersetzt**. Der entsprechende Umsatzersatz wird vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abgewickelt. Der Antrag ist bereits seit 18. November 2020 über e-AMA⁹ möglich.

Sowohl für Land- und Forstwirtschaft¹⁰ als auch Privatzimmervermietung¹¹ sind ergänzende Informationen in der Form von Ausfüllhilfen und Merkblättern erhältlich.

3. Ausblick

Im Zusammenhang mit dem (erweiterten) Umsatzersatz sind die weitere Entwicklung (zB FAQ-Wartung) und die Klärung von Zweifelsfragen im Auge zu behalten. Sofern sich allfällige Änderungen/Neuerungen ergeben, werden wir Sie zeitnahe informieren. Gerne unterstützen wir Sie auch bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

⁹ Siehe <https://services.ama.at/servlet/>.

¹⁰ Siehe https://www.ama.at/getattachment/d7e90d3f-f644-4ee2-8177-9eda7cd102dc/Ausfullhilfe_und_Merkblatt_Hartefallfonds_LUF_V5_20201118.pdf

¹¹ Siehe https://www.ama.at/getattachment/5be15685-fcd1-427c-9d2b-9cfe4f59c276/Ausfullhilfe_und_Merkblatt_Hartefallfonds_PZV_V4_20201118.pdf

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchen-Kenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien Schmalzhofgasse 4 Tel (01) 599 22	3100 St. Pölten Kremser Gasse 20 Tel (02742) 25 33 00	3270 Scheibbs Rathausgasse 3 Tel (07482) 431 65	3250 Wieselburg Hauptplatz 24 Tel (07416) 540 70	5020 Salzburg Innsbrucker Bundesstr. 140 Tel (0662) 87 08 45
---	---	---	--	--